

## **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit des städtischen Jugendclub Ratingen-West, Erfurter Str. 35 (GSR-Jugendclub Ratingen-West)**

vom 19. Dezember 2003

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 411	20.12.2003

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck des städtischen Jugendclub Ratingen-West	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

#### **§ 1 Zweck des städtischen Jugendclub Ratingen-West**

Der städtische Jugendclub Ratingen-West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des städtischen Jugendclub Ratingen-West ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Jugendclub Ratingen-West durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

#### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der städtische Jugendclub Ratingen-West ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendclub Ratingen-West dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendclub Ratingen-West; sie leistet vielmehr einen jährlichen

Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung des städtischen Jugendclub Ratingen-West in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### **§ 4 Zweckbindung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Jugendclub Ratingen-West fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.